

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 144 (1978)
Heft: 10

Artikel: Ausländische Stimmen zum schweizerischen Milizsystem
Autor: Schaufelberger, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-51672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausländische Stimmen zum schweizerischen Milizsystem

Professor Dr. W. Schaufelberger

Unserem schweizerischen Empfinden nach sind Demokratie und Allgemeine Wehrpflicht nicht voneinander zu trennen. Dem Grundsatz der gleichen Rechte und Pflichten, der unser öffentliches Leben bestimmt, entspricht im militärischen Bereich das selbstverständliche Prinzip, daß jeder Bürger zur Verteidigung dieser staatlichen Gemeinschaft verpflichtet sei. Das Milizsystem wiederum, wonach jeder diensttaugliche Mann nach Absolvieren der viermonatigen Grundausbildung fest eingeteilt in der Armee verbleibt und periodisch zu kurzen Dienstleistungen einberufen wird, ist die auf dem Boden unserer Staatsverfassung und Wehrverfassung gewachsene Organisationsform, die dem Kleinstaat ermöglicht, übrigens keineswegs nur im militärischen Bereich¹, sein naturgemäß begrenztes Potential in optimaler Weise zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben auszuschöpfen.

Morgenstern-Reglement und Schlagwaffenbrigaden

Wie wir Schweizer nicht ohne Stolz die **Urheberrechte der modernen Demokratie** für uns in Anspruch nehmen, belegen wir mit Selbstverständlichkeit auch jene für die Allgemeine Wehrpflicht und das Milizsystem mit Beschlag, mindestens bis auf jene fernen Zeiten zurück, für die Macchiavelli den so wohlklingenden und mithin bei uns oft zitierten Satz geschrieben hat, die Schweizer seien «armatissimi e liberissimi», also in höchstem Maße wehrhaft und dank dessen in höchstem Maße frei². Über- oder unterschwellig geht dabei auch immer ein Stück Überzeugung mit, daß dieses System eh und je der Eidgenossenschaft dazu verholfen habe, trotz der Arglist der Zeiten erfolgreich ihren selbstergehenden demokratischen Weg zu gehen, nicht zuletzt deshalb, weil der Schweizer dank seiner natürlichen militärischen Veranlagung diesem System immer wieder zu der gewünschten Effizienz ver helfe. Nicht immer ist dieses Wehrverständnis von realistischem Sinn geprägt, dann zum Beispiel nicht, wenn die Malanser Bürgerversammlung im Jahr 1860, zu einer Zeit also, da anderwärts gerade die Ersetzung der Vorderlader durch Zündnadelgewehre im Gange ist, in einer Petition

die Bewaffnung des Landsturms und der Landwehr mit Morgensternen und Sensen in Vorschlag bringt und aus Ilanz ebenfalls in einer Petition noch der Wunsch nach einem «kriegserfahrenen Führer» beigesteuert wird, der in der Lage wäre, «ein Morgenstern-Reglement zu entwerfen und einzu-



Bild 1. Urs Graf, Schweizer Krieger zur Zeit von Marignano.

üben»³. Kein Wunder, daß andernorts auch noch die Zusammenfassung dieser Waffen mit Halbarten zu «Schlagwaffenbrigaden» gefordert wird!⁴

Solchen und ähnlichen, auf fragwürdigem Geschichts- und teilweise auch Selbstverständnis beruhenden Trugschlüssen zu begegnen, wollen wir im folgenden unternehmen, **der Allgemeinen Wehrpflicht und dem Milizsystem in den verschiedenen Zeitabschnitten der schweizerischen Wehrentwicklung etwas nachzugehen.**

Wir unterscheiden zu diesem Zweck das Spätmittelalter vom 14. bis 16. Jahrhundert, das Ancien Régime im 17. und 18. Jahrhundert, die Übergangsphase des 19. Jahrhunderts und endlich den Zeitabschnitt der letzten hundert Jahre⁵. Und weil es Propheten noch immer nicht leicht im eigenen Vaterlande haben, wählen wir als Gewährsleute ausländische Betrachter aus, die sich zu den jeweiligen eidgenössischen Wehrverhältnissen geäußert haben.

«Bumperlibum, aberdran, heiahaan!»

Die Versuchung liegt nahe, die **Schlachtensiege zwischen Morgarten und Marignano**, ohne die weder Entstehung noch Behauptung unserer schweizerischen Eidgenossenschaft zu denken wäre, mit der Überlegenheit des auf der Allgemeinen Wehrpflicht ruhenden Wehrsystems über Feudal- aufgebote und Söldnerhaufen zu begründen, und dies ist denn seit NICCOLO MACCHIARELLI auch immer wieder geschehen. Schaut man sich im Werk des berühmten Florentiners etwas um, stößt man unter zahlreichen Kommentaren zu dem eidgenössischen Wehrwesen indessen auch auf folgende Feststellung:

«Sind dagegen die Länder bewaffnet wie früher Rom und heute die Schweiz, so sind sie um so schwerer zu besiegen, je mehr man sich ihren Grenzen nähert. Solche Staaten vermögen stärkere Kräfte zum Widerstand aufzubringen als zum Angriff. Die Schweizer sind leicht außerhalb ihres Landes zu schlagen, da sie nicht mehr als 30-40000 Mann hinaus schicken können; doch ist es außerordentlich schwierig, sie in ihrem Land zu besiegen, wo sie 100000 Mann aufstellen können»⁶.

Aus dieser klugen Beobachtung geht hervor, daß die **Allgemeine Wehrpflicht**, wenn auch im Grundsatz unbestritten, in der Wirklichkeit doch nur in jenen Grenzen gilt, die durch die **Bedürfnisse der Territorialverteidigung** gesteckt sind. Selbst zu diesem Zweck sind aber lange nicht alle Ressourcen ausgeschöpft worden – je

größere Territorien die eidgenössischen Orte beherrschten, desto geringer der Prozentsatz der Aufgebotenen –, so daß der Anteil der Freiwilligen, derjenigen, «die es gerne taten», an den alteidgenössischen Kriegs- und Waffentaten sehr erheblich, wenn nicht gar entscheidend war⁷.

Daran werden wir denken müssen, wenn wir bei einem anderen Ausländer, dem gebildeten deutschen Humanisten und Historiker JAKOB WIMPHILING, in dem zur Zeit Machiavellis verfaßten «Gebet um den Frieden der Christen und zur Bekehrung der schweizerischen Eidgenossen» unter der Kapitalüberschrift «Beim Gefangennehmen von Feinden ist größere Menschlichkeit bei den Türken und Böhmen zu finden als bei den Schweizern» nach einer keineswegs schmeichelhaften Typologie dieser kriegsgewaltigen, beute- und rachesüchtigen Barbaren folgendes Aufgebotsverfahren finden:

«Wann einer von ihnen den Finger ausstreckt, halten auch die andern die ihrigen in die Höhe; und wann ein Völklein das Kriegspanier aufpflanzt, sind die näher Wohnenden auf der Stelle und dann einer nach dem andern verpflichtet, zu folgen und sich anzuschließen. Und so kann auf den Antrieb des schändlichsten Räubers oder eines Rache- und Geldgierigen im Nu ein Heer von unzähligen, überaus starken Männern gesammelt werden, um die auch noch so unschuldigen Nachbarn und Christen zu vertilgen und zu vernichten⁸.»

Das solcherweise als abschreckendes Beispiel charakterisierte **Aufgebot** ist, von der Verachtung des Kulturbeflissenen gegenüber der kriegerischen Kraftmeierei einmal abgesehen, zweifelsohne mit unserem modernen Wehrsystem nicht zu vergleichen, sondern vielmehr zu mittlerweile überholten Verhältnissen und Einrichtungen, etwa zu der militärischen Gruppenbildung nach dem Gefolgschaftsprinzip oder zu der Fehdeführung im Sinne einer subsidiären Rechtsvollstreckung, in Bezug zu setzen. An ein allgemeines Aufgebot ist bei alledem nicht zu denken, sondern vielmehr daran, daß gemäß den sozialpolitischen und sozialpsychologischen Gegebenheiten des eidgenössischen Spätmittelalters bestimmte Gruppen einen quantitativ und qualitativ maßgebenden Beitrag an die alteidgenössischen Heere und Kriege geleistet haben, zum Beispiel die – für heutige Begriffe erstaunlich junge – Jungmannschaft oder Leute aus den Viehbauerngebieten. So etwa stellt sie der mailändische Zeitgenosse BALCUS dar:

«Selten ist bei ihnen die Pflege des Geistes, und der hervorragenden Tugend wird keine Ehre gezollt. Dieser unedle Pöbel,



Bild 2. Hans Holbein d. J., Schweizer gegen Landsknechte in Oberitalien.

dieses in Bergen und Wäldern geborene und in engem Loch aufgezogene Bauernvolk, das angefangen hat, in Europa den Herrn zu spielen, denkt mit nichten daran, die Grenzen seines Gebietes zu erweitern, wenn man ihm anders dazu die Kraft zutraut. Im übrigen ist kein Zweifel, daß Kriege, Frieden, Siege und Mißerfolge berühmter Könige von ihnen abhängen. Wenig zahlreiche Rinder- und Schafhirten, die den Tag mit Pressen und Verdichten der Milch zubringen, die sozusagen ohne Gesetz und der göttlichen und menschlichen Dinge unkündig sind, wollen fast allen andern Gesetze vorschreiben und die Sachen der Fürsten verheeren, als ob ihnen die Appellation und das höchste Gericht zustände⁹.»

Das **Problem der Zahl** hat sich also für den altschweizerischen Krieg nicht gestellt, es sei denn allenfalls im Lokalbereich für zeitlich ausgedehnte Bewachungsdienste. Für die entscheidenden Feldzüge aller Art und Schlachten ergab sich keinerlei Veranlassung, die Möglichkeiten der Allgemeinen Wehrpflicht tatsächlich auszuschöpfen. Somit zeichneten sich andere, zu späteren Zeiten für unser Wehrsystem zentrale Fragen hier erst in Andeutungen ab.

Die **Militärökonomie** war einiger Sorgen ledig, solange der Krieger Waffen und Ausrüstung selbst besorgte und zudem immer Tausende zur Verfügung standen, um ohne Sold ins Feld zu ziehen in der Meinung, daselbst dann schon auf die Rechnung zu kommen. Und was die militärische **Ausbildung** betrifft, bot dieses kriegerische Potential sozusagen natürliche Gewähr für Tüchtigkeit, zumal die Handfeuerwaffen aus technischen Gründen noch nicht zu taktischer Relevanz gediehen waren, sondern die schlachtentscheidenden Halbarten und Langspieße weniger nach drillmäßiger Fertigkeit als vielmehr nach immer wieder hervorge-

hobener körperlicher Kraft und angriffsigem Geist verlangten.

«Zu Straßburg auf der Schanz...»

In dem nachfolgenden Zeitabschnitt des 17. und 18. Jahrhunderts haben sich die eidgenössische Staatsverfassung und damit auch die Wehrverfassung in ihrem Kerne nicht geändert, wohl aber traten neue politische und militärische Umweltbedingungen auf, die deren Effizienz entscheidend minderten. Zum einen die **militärischen Entwicklungen**: die Ausrüstung der infanteristischen Verbände mit Feuerwaffen, die Fortschritte der Artillerie, die Taktik der verbundenen Waffen, die theoretische Entwicklung der Kriegskunst. Zum anderen die stehenden Heere, der «miles perpetuus», jene **Organisationsform** also, die erlaubte, den neuen, durch die technische und taktische Entwicklung des Militärwesens gestellten Anforderungen an Ausbildung und Abrichtung der Führer und Mannschaften gerecht zu werden. Man denke an die Armeen Ludwigs XIV. von Frankreich oder Friedrichs des Großen von Preußen.

Das war die Zeit, in welcher im Ausland die Miliz als etwas Zweitrangiges in Mißkredit geriet und zuweilen selbst die Erwähnung des Namens verboten wurde, weil dieser mit der Erinnerung an kriegsuntaugliche Haufen verbunden war¹⁰. Dessenungeachtet verblieb die schweizerische Eidgenossenschaft bei diesem altvertrauten Wehrsystem, so daß die **schlechten Zensuren des Auslands** kaum wesentlich erstaunen dürften.

Unser erster Gewährsmann, der Göttinger Gelehrte C. MEINERS, vergleicht in seinen 1782 entstandenen

Reisebriefen aus eigener Betrachtung die Wehrverfassung Berns mit den Verhältnissen in Deutschland:

«Die Waffenübungen können in einem Staate, der keine stehende und besoldete Heere hat, unmöglich so ernstlich und anhaltend als in Teutschland seyn, dessen Kriegszucht, wie es scheint, allen übrigen Nationen, die Russen ausgenommen, unachahmlich und unerträglich ist. In Teutschland sind die Waffenübungen das einzige Geschäft des Soldaten; im Bernischen sind sie nur eine von den Sonntagsbelustigungen der Bürger und Bauern, und dürfen also auch nicht so weit getrieben werden, daß sie diejenigen, die von der Arbeit der vergangenen Woche entweder noch ermüdet sind oder doch sich erholen möchten, zu beschwerlich fallen. In Teutschland werden die geringsten Versehen mit unerbittlicher Strenge bestraft; in der Schweiz sind die Officiere Mitbürger oder Nachbarn der Gemeinen, die oft angesehene Bürger oder Bauern oder deren Söhne sind. Es ist also gar nicht daran zu denken, daß die erstern den Stock, den einzigen Schöpfer und Erhalter der guten Disciplin, brauchen dürften».

Am tapferen Willen der Berner Milizen in der Stunde der Bewährung zweifelt der stockbegeisterte Deutsche nicht, doch stuft er die **unübersehbaren Nachteile des Systems**, das unter civibus und militibus schwerlich zu unterscheiden vermöge, erheblich höher ein. Selbst wenn die Berner mitsamt den übrigen Kantonen alle Truppen aus Fremden Diensten heimriefen,

müßten sie seiner Meinung nach gegen eine halb so große Zahl «disziplinierter», das heißt wohl regulierter, Truppen unterliegen. Was an Unbeholfenheit und mangelnder Ordnung anlässlich der eben beendeten Expedition zur Unterstützung der Genfer geschah, legte ihm die Schlußfolgerung nahe,

«daß nämlich eine gewisse Wohlhabenheit des Bauern ihm gegen Kriegsdienste nothwendig einen Widerwillen einflößen müsse»¹¹.

Die Auffassung des militärischen Fachmanns unterscheidet sich von derjenigen des aufmerksamen Gelehrten in den wesentlichen Zügen nicht. Der Auslandsberner RUPERTUS SCIPIO VON LENTULUS, auf dem Schlachtfeld von Leuthen durch Friedrich den Großen zum preußischen Generalmajor geschlagen und nach seiner Rückkehr aus preußischen Diensten Oberbefehlshaber ausgerechnet jener bernischen Expedition nach Genf, deren wenig militärischer Anstrich zum abschätzigen Urteil Meiners' wesentlich beigetragen, hatte einige Jahre zuvor im Auftrag der Gnädigen Herren nach einlässlicher Betrachtung verschiedener Truppenkörper der Berner Miliz eine Begutachtung vorgenommen, die zwar wiederum sehr viel Verständnis für den «**vortrefflichen guten Willen des Landvolkes**» zeigt, **hingegen am Stand der Ausbildung**

und Ausrüstung kaum etwas Ruhmenswertes findet.

«Denn ich muß leider aufrichtig bekennen, daß Wir in allen Stücken, besonders aber im militari wenigstens ein halbes Jahrhundert gegen alle andere europäischen Nationen zurück sind. Die Methode der Politic und des militaris ist sich nicht mehr ähnlich, es ist nicht mehr die Zeit, da man, mit Kolben und Schlachtschwerden versehen, den Feind aus dem Land jagte und den Herzog von Burgund, vor dessen Macht Frankreich bebte, durch Bravoure allein zu Grunde richtete. Dieses ist nicht mehr genug, es wird nun mehr eine genaue Kenntnis des Kriegswesens, der Tactic, der Artillerie und vieler anderer Sachen verlangt»¹².

Je anspruchsvoller Waffe und Waffengattung, desto weniger vermochte das System den Erfordernissen zu genügen. Infolge dessen fordern die Spezialwaffen besondere Kritik heraus, etwa die – praktisch überhaupt nicht existierende – Feldartillerie oder die Kavallerie, der Lentulus empfehlen muß, ihre Übungen nicht zu Fuß, sondern zu Pferde durchzuführen.

Einen kuriosen Eindruck von der Reiterei hatte übrigens auch MEINERS zu Beginn seiner Schweizer Reise anlässlich einer Musterung in Schaffhausen gewonnen und war bei dieser Gelegenheit zur Überzeugung gelangt, daß es vielleicht sogar besser wäre,

«die ganze Musterungs-Ceremonie einzustellen, indem sie weniger eine kriegerische Übung ist, als die Reuter bey Einheimischen und Ausländern lächerlich macht. Denn im Grunde kann es zu nichts dienen, daß man alle zwey Jahr anderthalb hundert Mann an einem einzigen Tage aufsitzen läßt, wenn man sie vorher gar nicht zur Musterung vorbereitet oder in den Waffen geübt hat»¹³.

Dem Eindruck des Lesers vorzubeugen, daß es sich bei Bern und Schaffhausen möglicherweise um Einzelfälle und bei den an deutschen Vorbildern orientierten Betrachtern um besonders kritische Zeugen gehandelt habe, sei angemerkt, daß wir unsere Beispiele wirklich beliebig wählen können. So ist auch der kriegerische Firnis der Zürcher um die Mitte des 18. Jahrhunderts bedenklich abgeblättert, wie der englische Gelehrte und Historiker EDWARD GIBBON in seinem Reisejournal, in auffallender Analogie zu bernischen Beobachtungen, nach respektvoller Erwähnung des reich ausgestatteten Zeughauses vermerkt:

«Malgré tout cet Arsenal les Zuricois ne sont point guerriers. Aimant le Commerce et les Manufactures, la vie militaire ne peut que leur déplaire»¹⁴.

So weit wie der französische Gesandte CHARLES-FRANCOIS DU LUC ging er freilich nicht, der in seiner «Mémoire sur la Suisse» 1715 behauptete,

Nicht aller nothwendigen Handgriffzeit oder ohn Gehilt und Wahlen. Der Loblichen Statt. und genwürtigen figuren für gestellt und an gegeben. Zavater Bürger in Zürich. A. 1655.



Bild 3. Konrad Meyer, Ausschnitt aus Exerzierreglement 1655.

tet, nachdem er sich über die Bramarbasiererei der kriegsunerfahrenen jungen Ratsmitglieder und den mangelnden Kampfgeist der Bürger und Bauern ausgelassen, daß 2000 Soldaten die gesamte Zürcher Streitmacht aus dem Felde schlugen¹⁵!

Noch immer bestand das Problem nicht in der großen Zahl, die durch das nach wie vor unbestrittene Prinzip der Allgemeinen Wehrpflicht hinlänglich gesichert war. Das eidgenössische **Defensionsystem** von 1668 erachtete 3 Auszüge à 13 400 Mann, eine eidgenössische Streitmacht von 40 200 Mann also, auf dem Hintergrund der Mannschaftsreserven der Orte, Zugewandten und Gemeinen Herrschaften für den Schutz der Grenzen als stark genug. Das Problem lag vielmehr darin, daß kraft der ungeteilten Souveränität der Orte nicht nur die bundesstaatliche Militärorganisation überhaupt nicht zur Verwirklichung gedieh, sondern daß auch das Militärwesen der einzelnen Orte ins Arge geraten war, und zwar vornehmlich in zweierlei Betracht¹⁶.

Erstens, was die **Ausbildung** betrifft, reichten die gemütlichen Schieß- und Trüllübungen an Sonntagnachmittagen, bei denen es – wenn überhaupt – allenthalben sein Bewenden hatte, wirklich nicht mehr aus, auch nur die Infanterie für das Feuergefecht in Linie hinlänglich zu schulen, von den Spezialwaffen nicht zu reden, wie der krähwinklige Aufzug der Schaffhauser Reiterei erweist. Und zweitens führte die **Privilegierung von Patriziat und Bürgerschaft** im Ancien Régime, die Monopolisierung der Offiziersstellen durch eine soziale Schicht, die weniger aufgrund praktischer Bewährung denn dank Geburt und Vermögen darauf Anspruch erhob, zur Einbuße an positiver Motivation, ausgerechnet jener moralischen Qualität also, die in einer echten Miliz handwerkliche Unzulänglichkeiten bis zu einem gewissen Grade hätte ausgleichen können.

Gewiß gab es daneben die **Fremden Dienste**, die Tausende und Abertausende junger Schweizer Söldner im Kriegshandwerk beschäftigten, zunächst einmal wohl jene, die sich nach Veranlagung und Geschmack zu allen Zeiten zu dem kriegerischen Leben drängten. Doch wurden – wie jüngste Forschungen erweisen – die Solddienste durch die eidgenössischen Regierungen auch dann noch gefördert, als im Zuge wirtschaftlicher Entwicklungen keine Notlage mehr dazu zwang. Neben militärunternehmerischen Interessen führender Geschlechter und Rücksichten des Sozialprestiges haben dazu auch praktische militärische Erwägungen, etwa die Vorteile der



Bild 4. Franz Niklaus König, Alte Trüll-Musterung 1824.

Ausbildung der eidgenössischen Söhne auf Kosten des Auslandes, mitgespielt¹⁷, welche vorteilhafte Wirkung der Fremden Dienste auch den ausländischen Betrachtern selbstredend nicht entgangen ist¹⁸. Indessen ändert dies nichts an der Tatsache, daß diese Eidgenossenschaft im Jahre 1798 – wie ein späterer Betrachter kühl bemerkt – tatsächlich durch «ein paar französische Regimenter» geschlagen worden ist¹⁹. Was übrigens im Hinblick auf ein **Wehrwesen, dessen Schwerpunkt quantitativ und qualitativ ins Ausland gewandert war**, nicht viel Erstaunliches an sich hat.

Die **militärische Bedeutung der Fremden Dienste** dürfte demnach viel eher im geistigen und nationalpsycho-

logischen Bereiche anzusiedeln sein, in der Tradition der soldatischen Werte und Vorstellungen, nicht zuletzt auch des militärischen Selbstbewußtseins, des Glaubens an die natürlichen militärischen Qualitäten unserer Nation, der 1798 schon einigen Schaden hätte nehmen können.

Die Bewährung der Schweizer in Fremden Diensten hingegen bestätigte den alten Waffenruhm. Vielleicht sogar haben diese Waffentaten, auf allen europäischen Kriegsschauplätzen sozusagen unter den Augen der ausländischen Beobachter vollbracht, zu einer positiven Einschätzung der militärischen Leistungsfähigkeit wirksameres beigetragen als der allmählich verblasende Kriegsruhm aus vergangener Zeit. Solches könnte man schließen, wenn man in einem GEOGRAPHIEBUCH FÜR DIE FRANZÖSISCHE JUGEND aus dem Jahre 1826 die folgenden Sätze liest:

Les Suisses «sont bons militaires; mais le gouvernement, juste et sage, évite toute occasion de guerre; cependant, pour entretenir l'esprit guerrier parmi sa jeunesse, il a imaginé un moyen: c'est de louer aux puissances voisines la plus grande partie de ses armées; ainsi la Suisse, sans jamais faire la guerre, a toujours une armée disciplinée et aguerrie à opposer à l'ennemi qui voudrait l'attaquer»²⁰.

«Heißt ein Haus zum Schweizerdegen...»

Nach dem wenig ruhmreichen Untergang der Alten Eidgenossenschaft eröffnete sich der über mehrere Stationen führende mühevollere Weg zu einer modernisierten Staats- und damit auch leistungsfähigeren Wehrverfassung. Die beiden ersten Etappen der Helvetik (1798–1803) und der Mediation (1803–1813) waren durch die



Bild 5: Schweizergarderegiment in Frankreich 1770.

Abhängigkeit von Frankreich bestimmt. Diese äußerte sich im Militärwesen darin, daß noch immer viele tausend kriegstüchtige Schweizer aufgrund von aufkotroyierten Militärkapitulationen zur Verfügung des Siegers zu halten waren, dieweil das eigene Militärwesen kaum über den früheren Stand hinaus gedieh. Erst nach der endgültigen Niederlage Napoleons kam unter dem Bundesvertrag (1815–1848) auch eine Wehrverfassung aus eigener Kraft zustande.

Angesichts des historischen Gewichts der Allgemeinen Wehrpflicht und des Milizsystems konnte in Theorie und Praxis eine Abkehr davon ernstlich nicht in Frage kommen. Lediglich die Intensität stand zur Diskussion, wobei noch lange gewisse Bevölkerungs- und Berufsgruppen, zum Beispiel Verheiratete, Staatsbeamte, Geistlichkeit, Lehrerschaft und Studenten, **bevorzugte Behandlung** genossen und die Stellvertretung nach wie vor hingenommen wurde. Selbst gemäß der auf dem modernen Gedankengut der französischen Revolution beruhenden Wehrverfassung der Helvetik wäre durch die Allgemeine Wehrpflicht erst jeder fünfte Aktivbürger von der Dienstleistung im Auszug erfaßt worden²¹. Die Volksschullehrer blieben übrigens noch bis 1874 in nahezu allen Kantonen von der Wehrpflicht befreit und rückten – ein weiteres kaum bekanntes Kuriosum – alsdann bis fast zur Jahrhundertwende in eigene Lehrerrekruitenschulen ein²².

Die größte Schwierigkeit bestand nach wie vor in den **Unterschieden innerhalb der nunmehr 22 souveränen Kantone** beziehungsweise in den mangelnden Kompetenzen der staatenbündischen Eidgenossenschaft. Auch wenn die Zeiten allmählich überwunden wurden, da, wie noch unter der Mediationsverfassung, Uri keine Dislokationen von Truppen von und nach dem Tessin zulassen wollte, die Innerrhöndler sich weigerten, zusammen mit den Außerrhöndlern Dienst zu tun und die Waadtländer gegen den geplanten Durchmarsch der Berner geharnischt protestierten²³, so reichten die durch das «Allgemeine Militärreglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft» von 1817 geschaffenen gemeineidgenössischen Einrichtungen (eine eidgenössische Militäraufsichtsbehörde, die Militärschule in Thun und die ersten eidgenössischen Übungslager²⁴) noch lange nicht aus, **die eidgenössischen Kantone zu größeren militärischen Anstrengungen zu bewegen**, sofern sie sich nicht von sich aus zu solchen entschließen wollten²⁵. Als etwa der Stand Schwyz 1824 die eidgenössische Inspektion verweigerte, gab er dazu die sehr bezeichnende



Bild 6. Emil Rittmeyer, Auszug im Sonderbundkrieg 1847.

Erklärung ab: «Das Volk, ungeachtet seines kriegerischen Geistes, hat fort-dauernd eine durch seinen freyen und unabhängigen Sinn erklär-bare Abneigung gegen den Zwang militärischer Einrichtungen, gegen allzuhäufige und tiefe Einmischung der Zentralität, gegen die Erscheinung und das Walten Eidgen. Stabsoffiziere u.s.f. Es will seine Bundespflichten gern und redlich erfüllen, aber ohne Neuerungen, die ihm bedenklich erscheinen. Die Regierung würde es nicht vermögen, diese Stimmung des Volkes in kurzer Zeit umzuändern²⁶.» Selbst die Bundesverfassung von 1848 bot trotz der Schaffung des ersten Bundesstaates noch immer sehr begrenzte Möglichkeiten, indem erst die Spezialwaffen, nicht aber das Gros der Infanterie der kantonalen Herrlichkeit entwunden wurden. Begreiflicherweise war der **Respekt des Auslandes** vor einem so beschaffenen Milizsystem nach wie vor **nicht eben groß**²⁷, wie kein Geringerer als der «Adjutant» der angestrebten kommunistischen Weltrevolution, FRIEDRICH ENGELS, in einer lexikographischen Darstellung der Schweizer Armee deutlich zu verstehen gibt:

»Die Schweiz hat kein stehendes nationales Heer. Jeder Schweizer muß, wenn er diensttauglich ist, in der Miliz dienen, und diese Masse ist dem Alter entsprechend in drei Aufgebote unterteilt (Auszug, erstes und zweites Aufgebot). Die jungen Männer werden während der ersten Dienstjahre gesondert zur Ausbildung eingezogen und von Zeit zu Zeit in Lagern zusammengefaßt; aber jeder, der das unbeholfene Marschieren und das unerfreuliche Bild einer noch unausgebildeten Schweizer Abteilung gesehen oder sie mit ihrem Unteroffizier während der Ausbildung Witze reißen gehört hat, wird gewiß sofort erkennen, daß die militärischen Qualitäten der Leute nur sehr schwach entwickelt sind. Um die soldatischen Eigenschaften dieser Miliz beurteilen zu können, haben wir nur ein

Beispiel, den Sonderbundskrieg 1848 (sic), dessen Verlauf sich durch außerordentlich geringe Verluste im Verhältnis zu den beteiligten Kräften auszeichnete. Die Organisation der Miliz liegt fast völlig in den Händen der verschiedenen Kantonsregierungen, und obwohl ihre allgemeine Organisationsform durch die Bundesverfassung festgelegt ist und ein eidgenössischer Kriegsrat an der Spitze des Ganzen steht, kann bei diesem System ein gewisses Durcheinander und mangelnde Einheitlichkeit nicht ausbleiben, indem es fast unumgänglich verhindert, daß genügend Vorräte angelegt, Verbesserungen eingeführt und wichtige Punkte besonders an der schwachen schweizerisch-deutschen Grenze ständig befestigt werden.

Die militärisch ausgebildeten Schweizer sind wie alle Bergbewohner ausgezeichnete Soldaten, und wo sie auch als reguläre Truppen unter fremder Fahne gedient haben, kämpften sie außerordentlich gut. Da sie aber ziemlich unbeweglich sind, brauchen sie die Ausbildung wirklich weit nötiger als die Franzosen oder die Norddeutschen, um Selbstvertrauen und Zusammenhalt zu bekommen. Es ist möglich, daß im Falle eines ausländischen Angriffs auf die Schweiz das Nationalgefühl dies vielleicht wettmachen wird, aber selbst das ist sehr zweifelhaft. Eine reguläre Armee von 80000 Mann und weniger wäre einer Masse von 160000 und mehr gewachsen, die die Schweizer vorgeben aufstellen zu können. Im Jahr 1799 (sic) besiegten die Franzosen sie mit ein paar Regimentern.

Die Schweizer bilden sich auf ihre Scharfschützen viel ein. Sicherlich gibt es in der Schweiz verhältnismäßig mehr gute Schützen als in jedem anderen europäischen Land, die österreichischen alpinen Besitzungen ausgenommen. Aber wenn man sieht, daß diese nie das Ziel verfehlenden Schützen, wenn sie einberufen werden, fast alle mit plumpen, gewöhnlichen Perkussionsgewehren bewaffnet sind, wird der Respekt vor den Schweizer Scharfschützen beträchtlich gemindert. Die wenigen Schützenbataillone mögen gute Schützen haben, aber ihre kurzen schweren Gewehre (Stutzer) sind im Vergleich zum Miniégewehr veraltet und wertlos, und die unbeholfene, langsame Art, sie mit losem Pulver aus einem Horn zu laden, würde den Schweizern nur eine geringe Chance geben, wenn sie Truppen gegenüberstehen sollten, die mit moderneren Waffen ausgerüstet sind.

Kurz gesagt: Waffen, Ausrüstung, Organisation und Ausbildung, alles ist bei den Schweizern altmodisch und wird es sehr wahrscheinlich solange bleiben, wie die Kantonsregierungen in diesen Dingen etwas zu sagen haben²⁸.»

«C'est la petite Gilberte...»

Bis aus solchen oder ähnlichen Verhältnissen die heutige Miliz entstand, waren **zwei verschiedene Prozesse vonnöten**. Es bedurfte **erstens einer leistungsfähigeren organisatorischen Struktur** durch die Übertragung der entscheidenden Kompetenzen von den Kantonen auf die Eidgenossenschaft. Diese erfolgte, unter dem Ein-

druck neu entstandener Nationalstaaten im Norden und Süden, bezeichnenderweise einmal mehr nach desaströsen Erfahrungen anlässlich der Grenzbesetzung 1870/71, durch die Totalrevision der Bundesverfassung 1874 und die darauf basierenden Militärorganisationen von 1874 und 1907. Die bis heute unverändert gebliebenen Militärartikel übertrugen dem Bund Ausbildung und Bewaffnung der Armee. Erstmals wurde nun auch in der Praxis mit der Allgemeinen Wehrpflicht ernst gemacht, indem für die Aushebung nicht mehr eine nach Prozentsätzen der Wohnbevölkerung berechnete Skala, sondern allein die Diensttauglichkeit gelten sollte.

Und es bedurfte **zweitens eines erzieherischen Einflusses**, der die vielgepriesene Vaterlands- und Militärbegeisterung in militärische Disziplin umgöß, welche letztere allein aus jener übelbeleumdeten Miliz, die noch vor kurzem im Ausland geradezu als «Ursache aller Demoralisation», als Schule der Unpünktlichkeit und des Ungehorsams geschmäht worden war²⁹, ein taugliches Militärintstrument zu formen vermochte. Dies ist das Verdienst Ulrich Willes und eines mehrjährigen Aktivdienstes von 1914 bis 1918. Sein Glaube an das Milizsystem als die zur Verteidigung unseres kleinen Landes allein denkbare, aber auch brauchbare Organisationsform, sofern es gelang, die nunmehr hinreichende äußere Gestalt mit dem erforderlichen inneren Gehalt an militärischem Geist zu erfüllen, sowie seine Überzeugungs- und Durchschlagskraft führten jenen Wandel in unserem Militärwesen herbei, der auch in den Stimmen aus dem Ausland nicht zu überhören war.

Unter den verfügbaren wählen wir nunmehr solche maßgebender Persönlichkeiten oder Institutionen aus, die nicht nur von akademischer Bedeutung sind, sondern für die Sicherheitspolitik der Schweiz unter Umständen entscheidende Konsequenzen haben konnten. Hohes Lob spendet im Vorfeld des Ersten Weltkriegs der österreichisch-ungarische Generalstabschef, CONRAD VON HOETZENDORFF:

«Von wärmster Vaterlandsliebe getragener, angeborener soldatischer Sinn jedes einzelnen, große physische und intellektuelle Veranlagung für militärischen Dienst; als Folge davon reges Interesse an letzterem, willige Disziplin und freudige Ausdauer bei jedweden Leistungen; weise Förderung dieser Anlagen durch staatliche Institutionen, welche den Wehrmann schon von Jugend auf militärisch erziehen; berufsfreudiges, mit größtem Eifer an seiner militärischen Fortbildung arbeitendes Offizierskorps, zielbewußte militärische Leitung, stetes Verfolgen aller militärischen Neuerungen und Nutzbarmachung derselben für das eigene Heerwesen bei

munifizenter Gewährung der finanziellen Mittel. Es ist erklärlich, daß bei solchen Vorbedingungen – aber auch nur bei solchen – mit dem Milizsystem so vorzügliche Erfolge erzielt werden, wie dies in der Schweiz der Fall ist³⁰.»

Weniger enthusiastisch äußert sich demgegenüber der französische Generalstabschef PENDEZEC, wie es scheint noch stark unter dem Eindruck persönlicher Erinnerungen:

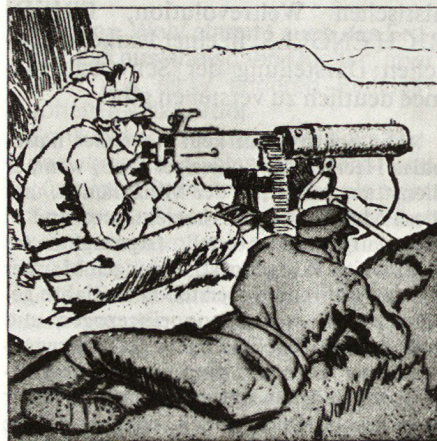
«Les soldats suisses sont les Japonais de l'Europe. – Ils copient tout, apprennent tout ce que font les autres – mais ne savent pas appliquer leur savoir. Les hommes défendent les vallées avec acharnement, mais l'armée est incapable de manœuvrer et de tenir la campagne. – Il n'y a pas plus de cohésion maintenant qu'en 1871. – C'est une armée de façade, apte à défendre des territoires, voilà tout³¹.»

Immerhin: «In der Lage, ihr Gebiet zu verteidigen» – schlimmstenfalls auch gegen Frankreich –, was brauchte es denn noch mehr?

Um einiges freundlicher als sein Generalstabschef ist zur gleichen Zeit der französische Militärattaché gestimmt, doch auch aus seiner Schau liegen die positivsten Eigenschaften des schweizerischen Militärwesens in moralisch-geistigen Werten und nicht im System. Die **Stärke der schweizerischen Armee**, «vor der sich jeder unparteiische Betrachter verneigt», bestehe, wie er sagt, «nicht dank, sondern trotz der Organisation», und zwar aufgrund des Nationalcharakters, der Vaterlandsliebe, der militärischen Begeisterung³².

Was die ausländischen Verantwortlichen im **Zweiten Weltkrieg** meinten, entzieht sich noch weitgehend unserer Kenntnis. Eine gerade deshalb außerordentlich wertvolle Ausnahme bildet das im Wehrmachtsführungsstab, Abteilung Fremde Heere West, entstandene, unter September 1942

ERINNERUNGSBLATT



GRENZBESETZUNG 1914-15
FESTUNGS-MITRAILLEURE
ST. GOTTHARD

Bild 7. August Wanner, Erinnerungsblatt an den Aktivdienst 1914/15.

datierte «KLEINE ORIENTIERUNGSSHEFT SCHWEIZ», dessen bemerkenswerteste im Zusammenhang mit Allgemeiner Wehrpflicht und Milizsystem stehenden Äußerungen hier abschließend aufgeführt werden sollen.

«Das schweizerische Milizsystem ermöglicht eine vollständige Erfassung der Wehrfähigen unter verhältnismäßig geringen Kosten. Es erhält den im Schweizervolk von jeher regen soldatischen Geist und gestattet die Aufstellung eines für das kleine Land sehr starken, zweckmäßig organisierten, schnell verwendungsbereiten Kriegsheeres.

Der schweizerische Soldat zeichnet sich durch Heimatliebe, Härte und Zähigkeit aus. Seine Schießleistungen sind gut. Der Pflege von Waffen, Gerät, Uniformen, Pferden und Tragtieren widmet er sich mit großer Sorgfalt. Besonders der Deutschschweizer und der Soldat aus den Alpen dürften gute Kämpfer sein.»

Dann folgen kritische Hinweise auf nicht zufriedenstellenden Ausbildungsstand bei Kriegsbeginn, methodische Umständlichkeit der Stäbe, oft ungenügende Dienstkenntnisse der Unteroffiziere, übermäßige Kritiksucht des Milizoffizierskorps, teilweise Überalterung in höheren und höchsten Führerstellen, Mängel in der schweren Bewaffnung, Schwachstellen, die man zum größten Teil wohl als «Kehrseite des Milizsystems» verstehen muß. Alles in allem lautet die Bilanz doch positiv, indem dieser Armee zugetraut wird, im Grenzraum und Mittelland während beschränkter Zeit und im Alpengebiet auf längere Zeit erfolgreich zu widerstehen³³.

Soweit die vorläufig letzte – und wohl über weite Strecken noch immer gültige – militäroffizielle ausländische Stimme zu unserem Wehrsystem. Überblicken wir abschließend den langen Weg vom spätmittelalterlichen Fehdekrieg zum heutigen Wiederholungskurs, dann drängen sich vor allem zwei Feststellungen auf.

Die erste, daß **unsere gegenwärtige Wehrverfassung**, daß Allgemeine Wehrpflicht und Milizsystem in heutiger Gestalt **keineswegs von Anfang an bestanden haben**, sondern das Ergebnis eines langwierigen und eindrucklichen politischen Unternehmens sind, aus allen Schweizer Bürgern unbeschadet von Rang und Namen eine Armee zu formen, die dank möglichst kurzer, aber doch ausreichend wirkungsvoller Ausbildungsdienste jederzeit zur Verteidigung ihres Landes befähigt ist.

Scheinen die Meinungsäußerungen aus fremden Generalstäben zu ergeben, daß ihr dies auch tatsächlich zuge-
traut worden ist, so kann darin kein unbefristeter Wechsel auf die Zukunft

liegen. Gerade die **hohe moralische Einschätzung der Allgemeinen Wehrpflicht durch das Ausland** legt uns nahe, diese Errungenschaft nicht leichtfertig aus der Hand zu geben, wie dies durch Annahme der «Münchensteiner Initiative» verfassungsrechtlich geschehen wäre und durch die zunehmenden Dispensationen vom Militärdienst in der Praxis geschieht.

Der Entwurf für eine neue Bundesverfassung vermag insofern zu gefallen, als er eine **Dienstplicht aller Schweizer im Rahmen der Gesamtverteidigung** stipuliert und damit, die hergebrachte «Wehrpflicht» durch eine den heutigen sicherheitspolitischen Bedingungen gemäße Dienstplicht ersetzend, den historischen Grundsatz aufrecht erhält, daß jeder Schweizer zur Verteidigung unserer Politischen Gemeinschaft verpflichtet ist. Um so weniger einleuchtend, weil wider alle historische Erfahrung, ist dann allerdings, daß dennoch für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen ein ziviler Ersatzdienst vorgesehen werden soll³⁴!

Das zweite, daß allen zitierten Meinungen von Lentulus über Engels bis zu den modernen Generalstäben eine grundsätzliche Feststellung gemeinsam ist. Ausnahmslos wird nämlich die **vaterländische Einstellung, der soldatische Geist der Wehrmänner zum Teil überschwänglich gelobt, werden Ausbildung und Bewaffung, die technischen Fertigkeiten hingegen mehr oder weniger kritisiert.**

Letzteres wird sich bei einem Wehrsystem mit verhältnismäßig kurzen Dienstzeiten auch niemals völlig ändern lassen, doch müssen wir uns im klaren sein, daß von den materiell-technischen Faktoren der Bewaffung, Ausrüstung und Ausbildung auf die moralisch-geistige Einstellung zur militärischen Dienstleistung ein Rückkopplungseffekt besteht. Wird – mit Engels Worten zu sprechen – der »militärische« Rückstand auf einen potentiellen Gegner zu groß, dann wird dadurch auch der »soldatische« Geist berührt und bedeutet blindes Vertrauen auf das kriegerische Erbe nicht weniger als gefährliche Selbsttäuschung, wie das Beispiel von 1798 erweist. Seitdem ist uns die Bewaffung erspart geblieben. Die zusehends respektvolleren Werturteile des Auslandes dürften daran nicht unbeteiligt gewesen sein. Es liegt an uns, dafür zu sorgen, daß dem so bleibt.



Bild 8. Fritz Traffelet, Gebirgsmittelleure im Aktivdienst 1939/45.

Anmerkungen

Überarbeitete Fassung eines Vortrags am Kommandantenkurs Mech Div 11 im Januar 1978. Herrn cand.phil.I Roland Beck, Zürich, gebührt der Dank des Verfassers für verschieden bibliographische Handreichungen.

¹ Vgl. E. A. Kägi, Die gesellschaftliche Kraft des Milizsystems, in: NZZ 31.12.1977/1.1.1978, Nr. 307

² Z.B. auch in der ausgezeichneten Dokumentation: Unsere Milizarmee (Jahresthema 1978/79) für die Einheitskdt FAK 4, S. 2

³ Nach Rudolf Jenny, Beiträge zur Bündner Militärgeschichte von 1803 bis 1848, Diss.phil.I Zürich. Chur 1973, S. 74f.

⁴ Kurt Imobersteg, Die Entwicklung des schweizerischen Bundesheeres von 1850 bis 1874, Diss.phil.I Bern, o. O. 1973, S. 104.

⁵ Die militärgeschichtliche Periodisierung nach «Heldenzeit» (1291–1515), «Zeit des Patriziates» (1515–1798) und «Demokratischer Zeit» (1798 bis zur Gegenwart) – so etwa bei P. de Vallière im Historisch Biographischen Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Neuenburg 1927, S. 104ff. – vermag mangels einheitlicher Kriterien nicht zu überzeugen.

⁶ Ma quando i regni sono armati, come era armata Roma e come sono i Svizzeri, sono più difficili a vincere quanto più ti appressi loro: Perchè questi corpi possono unire più forze a resistere a uno impeto, che non possono ad assaltare altrui...

I Svizzeri è facile vincergli fuori di casa, dove ei non possono mandare più che un trenta o quarantamila uomini; ma vincergli in casa, dove ei ne possono raccozzare centomila, è difficilissimo. – Discorsi libro secondo, capitolo XII. Tutte le opere di Niccolò Macchiavelli a cura di Guido Mazzoni e Mario Casella, Firenze 1929, p. 156. Übersetzung nach: Niccolò Macchiavelli, Discorsi. Gedanken über Politik und Staatsführung. Deutsche Gesamtausgabe, übersetzt, eingeleitet und erläutert von Rudolf Zorn, Kröners Taschenausgabe Bd. 377, S. 200 und 201.

⁷ Vgl. Walter Schaufelberger, Das eidgenössische Wehrwesen im Spätmittelalter im Lichte moderner Militärgeschichtswissenschaft. 166. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft (Artillerie-Kollegium) in Zürich, Zürich 1974, S. 13f.

⁸ Major ergo in hac parte pietas videtur esse in Turcis et Bohemis quam in hisce silvestribus, robustis, minacibus, truculentis, animo excelsis, in arma pronis, semper ad bella paratis, a cunabulis ad pugnandum institutis, in sanguine Christiano se ipsos pascentibus, et ex regum discordia locupletatis... quorum leges sunt voluntas, libido, ira, impetus, vehementia, furor; quorum judicia et sententiae sic decernuntur, ut si quispiam ex eis digitum exerat, alii quoque suos erigant; et cum una plebecula belli signum extulerit, viciniore e vestigio et deinceps alii atque alii sequi ac comitari astringuntur, sicque ad impetum flagitiosissimi latronis vel vindictae vel pecuniae cupidi, exercitus mox colligi potest innumerabilium et robustissimorum virorum ad delendos perdendosque vicinos etiam innocentissimos et Christianos. – Soliloquium Wimpelingii pro pace Christianorum et pro Helvetiis ut respiscant, anno 1510. Übersetzung nach: Wilhelm Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, Zürich 1918², S. 302.

⁹ Rarus apud illos ingenii cultus, egregiaeque virtuti honos non habetur. Ignobile vulgus et rustica natio, in montibus atque sylvis progenita educataque fovea brevi, Europae regnare orsa imperii metas longius protendere, si quis aestimet vires, ne utique curat. Bubulci atque pastores, qui premendo cogendoque lacte diem insumunt, non multi. Tum sine lege, sic dixerim, ac divinarum humanarumque rerum insolentes caeteris fere omnibus tradere leges ac principum causas audire volunt, ceu ipsi sint, ad quos provocatio supremumque iudicium pertineat. Balci Descriptio Helvetiae, hg. von A. Bernoulli. Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 6, Basel 1884, S. 79. Übersetzung nach: Wilhelm Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte Neue Folge, Zürich 1893, S. 472. In diesem Zusammenhang auch folgende beachtenswerte Feststellung des nämlichen Gewährsmanns: «Nachdem sie also, wie ich erzählt habe, das Joch der Knechtschaft abgeschüttelt und die Freiheit errungen, stellten die Schweizer, allzu sicher und müßig, den Ackerbau beinahe ein, und nur wenige verlegen sich, wie bei uns, auf Handwerk und gemeines Gewerbe. Die ehrliche Arbeit verschmähend, liegen sie einzig dem Kriegsdienst, dem Gemetzel der Menschen und der Plünderung der Länder mit Eifer ob. Wenn sie nicht für das Vaterland zu kämpfen haben oder niemand sie um Sold mietet, sterben sie daher fast Hungers.»

¹⁰ So durch Friedrich Wilhelm I. in Preußen 1713. Vgl. Gustav Däniker, Entstehung und Gehalt der ersten eidgenössischen Dienstreglemente. Ein Beitrag zur Untersuchung der moralischen Grundlagen der schweizerischen Armee in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Diss.phil.I, Zürich 1955, S. 11.

¹¹ C. Meiners, Briefe über die Schweiz, 1. Teil, Fünfter Brief. o. O., o. J., S. 213ff.

¹² Rudolf von Fischer, Die Denkschriften des preußischen Generals Rupertus Scipio von Lentulus über die Reform der Berner Miliz im Jahre 1767. Münchener Histori-

sche Abhandlungen, Zweite Reihe, Heft 15, München 1942, S. 9.

¹³ «Das ganze Regiment oder Escadron bestand ohngefähr aus hundert und vierzig Mann, und versammelte sich auf dem Markt oder großen Platze vor dem Rathause. Die Pferde waren grösstentheils so elend, daß kein Bürger in Göttingen das Herz gehabt hätte, sie einem Studenten zuzuführen. Auch die Reuter bestanden meistens aus alten, wahrscheinlich gemieteten Leuten, denen man es sogleich ansah, daß sie nie Waffen geführt und vielleicht nie ein Pferd bestiegen, wenigstens nicht Kraft genug hätten, irgend einem Feinde einen tödtlichen Streich zu versetzen. Viele waren nicht einmal im Stande, ihre eigensinnigen Gäule in die Reihen zu bringen, und mußten sich daher unter dem lauten Gelächter der Umstehenden an die ihnen bestimmten Plätze führen lassen. Unter den eingebornen Zuschauern waren gewiß nur wenige, die eine gut berittene Cavallerie gesehen hatten; allein das Schaffhäuser Corps machte doch einen so wunderlichen Aufzug, daß fast eine jede Bewegung desselben ein allgemeines Lachen erregte, welches Fremde, wenn sie ihr Gesicht nur ein wenig zum Lächeln zogen, unterhalten und erneuern konnten, so oft sie wollten. Beym Abzuge bildete kein einziges Glied eine gerade Linie, und alle Augenblicke mußte man Halt machen, weil die ihrer Pferde nicht mächtigen Reuter in Unordnung kamen. Einer von den wenigen, die selbst nach dem Urtheile fremder Officiere ihrem Platze Genüge thaten, war unser Wirth, der seine Mitbürger als Major anführte.» Meiners a. O., S. 34 f. Dazu Jürg Zimmermann, Beiträge zur Militärgeschichte Schaffhausens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Diss. phil. I Zürich, Schaffhausen 1961, S. 54.

¹⁴ Edward Gibbon, Journal de mon voyage dans quelques endroits de la Suisse 1755, publié d'après le manuscrit original inédit par G. R. de Beer et G. A. Bonnard. In: Miscellanea Gibboniana. Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Lausanne 10, Lausanne 1952, S. 38.

¹⁵ Charles François du Luc, Mémoire sur la Suisse 1715, hg. von Alfred Geigy und Theodor Liebenau. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 12, Bern 1889, S. 390f.: «qu'il n'y auroit point à crier miracle, si deux mille hommes de troupes réglées battoient en rase campagne tous les Zuricois assemblez». Zu den Zürcher Beispielen vgl. Monika Gasser, Zürich von außen gesehen. Die Stadt im Urteil ihrer Besucher vom Ende des 15. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Zürich 1973, S. 193, woselbst auch die Feststellung, «wie übereinstimmend negativ» in

Sachen Militärwesens das Urteil der französischen Beobachter laute.

¹⁶ Vgl. neben den zit. Arbeiten von Däniker und Zimmermann für das besonders signifikante Beispiel einer Gemeinen Herrschaft Albert Schoop, Geschichte der Thurgauer Miliz, Frauenfeld 1948, S. 17ff.

¹⁷ Zu diesem Thema sind folgende Zürcher Dissertationen erwähnenswert: Hermann Suter, Innerschweizerisches Militärunternehmertum im 18. Jahrhundert, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 45, Heft 3, Zürich 1971. Hans Steffen, Die Kompanien Kaspar Jodok Stockalperts. Beispiel eines Soldunternehmens im 17. Jahrhundert, Brig 1975. Walter Bühler, Der Zürcher Soldatendienst des 18. Jahrhunderts. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte. Geist und Werk der Zeiten, Bd. 51, Bern 1977.

¹⁸ Als Beispiele der kaiserlich mailändischen Diplomat Ascanio Marso in seinem «Discorso de i Sguizzeri» bereits anno 1558 (vgl. Gasser a. O. S. 102f.) oder später der wiederholt zitierte Meiners, der ausdrücklich betont, daß ohne Fremde Dienste Bern und die Eidgenossenschaft «schon lange keinen Kriegsetat, keine erfahrene Officiere und Soldaten mehr» besäßen. «Wenn also auch auswärtige Kriegsdienste noch so schädlich waren, so glaube ich doch, daß man sie nicht verbieten müsse, weil sie nothwendig sind» (Meiners a. O., S. 218).

¹⁹ Friedrich Engels, Militärische Schriften, Bd. 1, S. 463 f.

²⁰ Petit Voyage autour du monde; ouvrage amusant, propre à préparer les enfans à l'étude de la géographie, par Pierre Blanchard, 5^e édition, Paris 1826, S. 148; vgl. auch Précis élémentaire de Géographie Moderne des cinq parties du monde... à l'usage de la jeunesse, par Madame Tardieu de Nesle, Paris 1813, S. 30f.: «Les Suisses sont brusques et emportés, mais ils ne sont pas méchants. Ils aiment leur patrie, et cependant ils ont toujours eu l'habitude de s'engager au service des princes étrangers, parce qu'ils aiment la guerre, et que chez eux il est presque humiliant de n'avoir pas été soldat... Les principaux amusements des Suisses sont: les exercices militaires, la lutte, la course, le disque, l'arbalète et l'arquebuse.»

²¹ Vgl. dazu die Zusammenfassung der durch die SOG preisgekrönten Arbeit von Roland Beck, Die Helvetik im Lichte der allgemeinen Wehrpflicht, in: ASMZ Nr. 11/1977, S. 488f. Die vollständige Fassung erscheint in der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte Nr. 1/2, 1978.

²² Vgl. Arturo Hotz, «Jeder Lehmann ein Wehrmann». Die Diskussion über die allgemeine Einführung der Militärflicht

des Lehrers in den Jahren 1862-1874, dargestellt aufgrund von Zitaten aus der Schweiz. Lehrerzeitung. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Lehrers. Ungedruckte Seminararbeit des Historischen Seminars der Universität Zürich 1977.

²³ Vgl. Hans Laupper, General Niklaus von Bachmann, eidgenössischer Oberbefehlshaber im Feldzug von 1815 (1740-1831). Ein Beitrag zur Kriegsgeschichte der Schweiz, Diss. phil. I Zürich 1974, S. 159ff.

²⁴ Vgl. Alfons Lenherr, Das schweizerische Militärwesen der Restaurationszeit als Dokumentation eines nationalen Bewußtseins. Insbesondere die sechs Übungslager von 1820 bis 1830. Diss. phil. I Zürich. Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktforschung Bd. 11, Osnabrück 1976.

²⁵ Über einzelne Kantone vgl. neben der zit. Arbeit von Jenny etwa Walter Allemann, Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803-1847, Diss. phil. I Zürich. Argovia, Bd. 82, Aarau 1970, und Rolf Aebersold, Die Militärpolitik des Kantons Solothurn in der Restaurationszeit 1814-1831, Diss. phil. I Basel, Solothurn 1975.

²⁶ Zit. nach Däniker a. O., S. 88.

²⁷ Beispiele bei Kurt Imobersteg, Die Entwicklung des schweizerischen Bundesheeres von 1850 bis 1874. Diss. phil. I Bern, o. O., 1973, S. 105 f.

²⁸ Friedrich Engels, Militärische Schriften Bd. 1, S. 463 f.

²⁹ So im «Hallischen Volksblatt» 1870, nach Imobersteg a. O. 105.

³⁰ Conrad von Hoetzendorf, Aus meiner Dienstzeit, Bd 2, S. 97f. Vgl. Rudolf Dannecker, Die Schweiz und Österreich-Ungarn. Diplomatische und militärische Beziehungen von 1866 bis zum Ersten Weltkrieg. Diss. phil. I Basel, Basel und Stuttgart 1966, S. 243.

³¹ Vgl. Adolf Lacher, Die Schweiz und Frankreich vor dem Ersten Weltkrieg. Diss. phil. I Basel, Basel und Stuttgart 1967, S. 436.

³² Lacher a. O., S. 438.

³³ Vgl. den Aufsatz des Verfassers, Das «Kleine Orientierungsheft Schweiz», in: ASMZ Nr. 7/8/1977, S. 289ff.

³⁴ Entwurf für eine neue Bundesverfassung, Art. 37:

«1 Alle Schweizer können im Rahmen der Gesamtverteidigung zu Dienstleistungen verpflichtet werden.

2 Alle Männer sind wehrpflichtig.

3 Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst.» ■



I. SCHWEIZERISCHE OFFIZIERS-SKIMEISTERSCHAFTEN

Brig Rosswald Goms

3. und 4. März 1979